

# Nachrichten für Jägerinnen und Jäger im Barnim

Information zur  
Jagdscheinverlängerung zum  
Ende des Jagdjahres 2022/2023!

Für einige Jägerinnen und Jäger steht zum  
Ende des Jagdjahres die Verlängerung des  
Jagdscheines an.

Auf Grund einer beabsichtigten  
Gesetzesänderung kann die gesetzlich  
normierte vollumfängliche  
Zuverlässigkeitsprüfung mit dem  
Inkrafttreten am 15. Februar 2023  
durchgeführt und die Anträge abschließend  
bearbeitet werden.

Um eine fristgerechte Bearbeitung der  
Anträge für die Jagdscheinverlängerung  
gewährleisten zu können, bitten wir Sie um  
zeitnahe Antragstellung in der Jagdbehörde.

*Weitere Informationen auf Seite 2 und 3*

**15. FEBRUAR**

Untere Jagd- und Fischereibehörde  
**Landkreis Barnim**



---

## Weiterführende Informationen

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge für die Jagdscheinerteilung ist eine umfassende Prüfung der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) gesetzlich verankert und damit Voraussetzung für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines.

Bereits im vergangenen Jahr konnte die untere Jagdbehörde eine vollumfängliche Zuverlässigkeitsprüfung nicht sicherstellen, sodass zum Anfang des Jahres 2022 die Jagdscheinerteilung zunächst ausgesetzt wurde. Aufgrund eines Erlasses durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg konnte übergangsweise eine vollumfängliche Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt werden. Dieser Erlass ist jedoch ersatzlos ausgelaufen, sodass seit dem 1. Juli 2022 erneut keine Jagdscheinerteilung im Landkreis Barnim erfolgen konnte.

Die Regierungskoalition hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) zur Schaffung einer langfristigen Abfragemöglichkeit durch die unteren Jagdbehörden erarbeitet. Mit der Änderung des Jagdgesetzes besteht für die zuständigen Waffenbehörden nun eine Auskunftspflicht zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegenüber den unteren Jagdbehörden. Insoweit wäre mit Umsetzung der geplanten Änderung des BbgJagdG eine rechtmäßige Jagdscheinerteilung wieder möglich. Es handelt sich hierbei um ein separates Gesetzgebungsverfahren unabhängig von der beabsichtigten Novellierung des BbgJagdG.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wurde im Landtag einstimmig beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 15. Februar 2023 Inkrafttreten.

---

Das Abfrageverfahren zwischen den unteren Jagdbehörden und den zuständigen Waffenbehörden wurde per Erlass geregelt, sodass meine Behörde das jeweils notwendige Auskunftersuchen an die Polizeidirektion Ost am heutigen Tag übermitteln wird.

Die Jagdscheinverlängerung ist zum Ende des Jagdjahres daher auf folgenden Wegen möglich:

- 1 Die Beantragung der Verlängerung des Jagdscheines kann mit vollständigen Unterlagen (Antragsformular, Versicherungsbestätigung, Kopie des Personalausweises, ggf. 1 Lichtbild und Jagdschein im Original) über den Postweg erfolgen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der persönlichen Abgabe am Hauptcounter des Paul-Wunderlich-Hauses (Haus A). Nach abschließender Bearbeitung kann der Jagdschein an einem zuvor vereinbarten Termin in der unteren Jagdbehörde abgeholt oder alternativ mit Gebührenbescheid als Einwurf-Einschreiben zugeschickt werden.
- 2 Weiterhin kann die Antragstellung zur Verlängerung des Jagdscheines auch im Rahmen der persönlichen Vorsprache an einem Dienstag (Sprechtage) oder nach vorheriger Terminvereinbarung in der unteren Jagdbehörde erfolgen.

Ich bitte außerdem zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgesehene vollumfängliche Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen des neuen Verfahrens im Wege der o.g. Gesetzesänderung erst nach der Antragstellung erfolgen kann. Eine direkte Verlängerung des Jagdscheines bei der Vorsprache ist daher nicht mehr möglich! Erst wenn das Ergebnis der Abfrage meiner Behörde vorliegt, können die Anträge abschließend bearbeitet werden.

Gerne können Sie die o. g. Antragsunterlagen auch vorab per E-Mail an die Untere Jagdbehörde ([jagdbehoerde@kvbarnim.de](mailto:jagdbehoerde@kvbarnim.de)) senden. Wir werden uns dann mit den Jägerinnen und Jägern in Verbindung setzen, sobald die Zuverlässigkeitsprüfung vollumfänglich durchgeführt wurde und die Jagdscheinerteilung möglich ist.